BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ der Stadt Bad Oeynhausen gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ gemäß § 10 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

1.
Die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ vorgebrachten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Nach Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird wie folgt beschlossen:

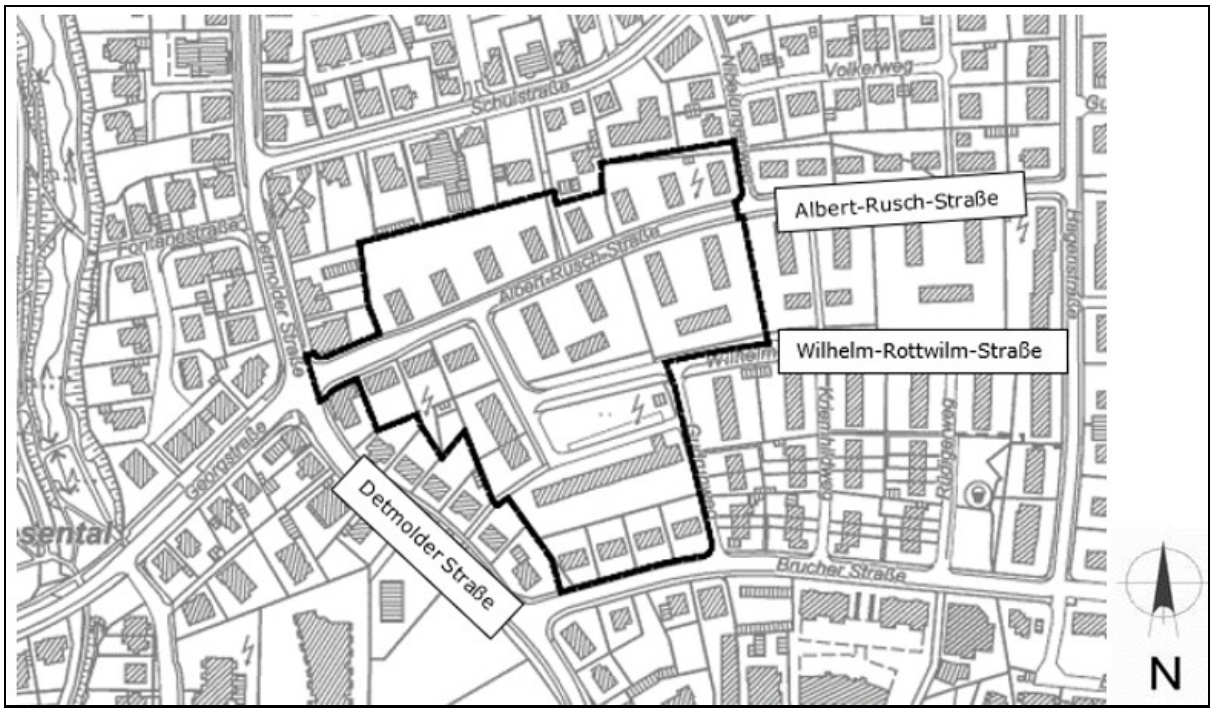
a.) Beratung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 der Druckvorlage BO/24/0707-02 beschlossen.

b.) Beratung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gem. der Abwägung in Anlage 1 dieser Druckvorlage beschlossen.

2. Satzungsbeschluss
Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens wird der Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung inkl. Umweltbericht ist beigefügt.

Der Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Wohnraumnutzung im westlichen Teilbereich der Albert-Rusch-Straße und Wilhelm-Rottwilm-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich B-Plan Nr. 9A - maßstabslos

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 07.10.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Satzungsbeschluss des Rates vom 07.10.2026 des Bebauungsplanes Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ mit der beigefügten Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de öffentlich zugänglich gemacht. Die Unterlagen stehen unter dem Link www.badoeynhausen.de/bauen-umwelt-wirtschaft/stadtentwicklung/bauleitplanung zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Ferner wird der Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ mit der beigefügten Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1.) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2.) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3.) Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden Lübbecke tritt der Bebauungsplan Nr. 9A „Quartier Südstadt-West“ in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 19.10.2026

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
i.V.
gez. Georg Busse
Erster Beigeordneter